

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



# ZEICHENERKLÄRUNGEN:

## I. Planzeichen nach Planzeichenverordnung

Maß der baulichen Nutzung	Sonstige Planzeichen
0,6 Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §19 BauNVO)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB und §23 Abs.3 BauNVO)	zu belastende Flächen mit Leitungsrechten (Hochdruck je 2m Schutzstreifen)
Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	zu belastende Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Gasversorgung (Mitteldruck je 1m Schutzstreifen)
Gemeinbedarfsflächen (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)	Umgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§9 Abs.5 Nr.2 und Abs.6 BauGB)
Schule	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Zweckbestimmung "Hort"	
Verkehrsflächen	Nutzungsschablone:
Straßenverkehrsfläche (inklusive Fußweg und Bushaltestelle) (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)	Grundflächenzahl max.Firsthöhe
Straßenbegrenzungslinie	zulässige Zweckbestimmung
öffentlich	
Hauptversorgungsleitungen	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Versorgungsleitungen (unterirdisch) (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
Grünflächen	öffentlich
Grünfläche (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	
öffentlich	

## II. Kartenzeichen

bestehende Flurstücksgrenzen	Bemaßung / Einmessung (Abstand: Bepflanzung, Straße, Geltungsbereich zur Baugrenze sowie Bepflanzung zur Straße Straße und Fußweg)
Flurstücksnummer	Breite:
Höhenlinien mit Höhenanschrift (nachrichtlich) <sup>1</sup>	Firsthöhe
	Gasleitung
	HD - Hochdruckgasleitung
	MD - Mitteldruckgasleitung
	Nachrichtliche Übernahme der Planung zur Forststraße (1.BA) und Bushaltestelle (2.BA) vom Ingenieurbüro INFRA mit Stand vom 12.03.2020

# TEIL B: TEXTTEIL:

Die textlichen Festsetzungen sowie die Hinweise Nr. 2, 4 und 6 des rechtskräftigen Planes gelten auch für die 1. Änderung.

## Änderungsvermerk vom 19.06.2020

Inhalt der Änderung:

- Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen:**
  - Anpassung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen (angepasste nachrichtliche Übernahme zur Bushaltestelle, Parkplatz und Fußweg) (Vergrößerung)
  - Anpassung des Geltungsbereichs (Vergrößerung)
  - Anpassung öffentlichen Grünfläche
  - Anpassung Flächen für Gemeinbedarf und Baugrenzen (Verkleinerung)
- Anpassung / Fortschreibung Hinweis Nr.1** an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen: Die im Geltungsbereich befindlichen Vermessungs- und Grenzpunkte sind besonders geschützt und müssen erhalten werden. Die Eigentümer, Besitzer und die mit Bautätigkeit beauftragten Firmen sind auf die Pflichten nach §§6 und 27 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.01.2008, rechtsbereinigt mit dem Stand vom 05.04.2019 hinzuweisen. Sie sind grundsätzlich während der Baumaßnahmen nicht zu verändern oder zu beseitigen. Es ist jederzeit möglich neue Grenz- und Vermessungspunkte im Plangebiet oder in dessen Nähe zu schaffen. Daher ist es notwendig, rechtzeitig vor Beginn von Tief- oder sonstigen Bauarbeiten die Sicherung bzw. Versetzung der gefährdeten Punkte zu veranlassen. Es ist im Rahmen der Baumaßnahme auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine amtliche Grenzwiederherstellung durchzuführen. Im Rahmen von Bauarbeiten beseitigte Grenzpunkte sind auf Kosten des jeweiligen Bauherren neu abzumarken.
- Anpassung / Fortschreibung Hinweis Nr.3** an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen: Sofern für geplante Baumaßn. keine standortkonkreten Angaben zu den Untergrundverhältnissen vorliegen (u. a. Schichtenaufbau, gesteinsphysikalische Kennwerte, Grundwasserhältnisse), empfehlen wir, eine der Bauaufgabe angepasste Baugrunduntersuchung in Anlehn. an die DIN 4020/DIN EN 1997-2 durchzuführen. Bereitstellung von Ergebnissen aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird gemäß § 15 Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) geregelt.
- Anpassung / Fortschreibung Hinweis Nr.5** an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen: Es liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vor. Die Daten stammen aus dem Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt "Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz. Es wird empfohlen im Rahmen der weiteren Planung zur Bebauung die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten:
  - Das Plangebiet liegt nach den uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.
  - Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31.12.2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrSchV / §§ 153- 158 StrSchV). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderl. Maßn. zum Feuchtschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränd. eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßn. erforderlich und zumutbar sind.
  - Voraussichtlich bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.
- Anpassung / Fortschreibung Hinweis Nr.7** an den aktuellen Bearbeitungsstand: Die Verkehrsflächen (Lage, Breite, Fußweg sowie die Planung zur Bushaltestelle) wurden nachrichtlich aus der Erschließungsplanung der Forststraße mit Stand vom 12.03.2020 (Planung Ingenieurbüro INFRA) übernommen. Die Straße hat eine Breite von 6,00m mit einem separaten Fußweg von 2,50m. Die Planung zur Forststraße befindet sich gegenwärtig noch in der Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Erschließung wird entsprechend der finalen Erschließungsplanung umgesetzt.

# 6. Neuaufnahme von textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr.24 (Auszug Anlage I)

Das B-Plangebiet „Neue Grundschule Neukirchen“ ist von Verkehrsräuschen (Straßenverkehr und Kurzzeitparkplatz) unterschiedlich stark belastet. Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrsräusche des Beiblattes 1 der DIN 18005 für „Mischgebiet“ von 60/50 dB(A) tags/nachts werden allerdings nur für den südlichen Teil des Plangebietes, etwa auf einem Viertel der gesamten Baufläche zur Tageszeit und auf etwa einem Drittel der gesamten Baufläche zur Nachtzeit, prognostiziert. Sie betragen im ungünstigsten Fall (2. Obergeschoss) bis zu 4 dB zur Tageszeit und bis zu 1 dB zur Nachtzeit. Damit verbleiben im mittleren und nördlichen Teil des Plangebietes ausreichend große Flächen mit Einhaltung und Unterschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Verkehrsräusche, die sich für das Planvorhaben eines Schulstandortes eignen. 6.3 Aus schalltechnischer Sicht sollte bei der Planung des Schulstandortes darauf geachtet werden, dass lärmempfindliche Bereiche (z. B. Freiflächen für den Aufenthalt von Kindern) - sofern keine Schallschirmungen von Verkehrsräuschen durch Gebäude vorhanden sind - möglichst im nördlichen Teil der Baufläche angeordnet werden. 6.4 Der für von Freispielflächen für Kinder vom Sachs. Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen empfohlene Wert von 50 dB zur Tageszeit für Verkehrsräusche kann bei freier Schallausbreitung im gesamten Plangebiet nicht vollständig eingehalten werden. Am günstigsten ist die Situation noch im nördl. Bereich des Plangebietes, in dem die Überschreitungen bis zu 5 dB betragen. Bei der konkreten Planung des Schulstandortes sollten deshalb nach Möglichkeit die Freispielflächen für Kinder im Schutz von Gebäuden angeordnet werden, die ihrerseits schallschirmend gegenüber den Verkehrsräuschen wirken. 6.5 Der zw. der Stolberger Straße und der südlichen Baugrenze vorgesehene bis zu 35 m breite Schutzstreifen sorgt dafür, dass an der süd. Grenze der Baufläche bereits verminderte Beurteilungspegel der Straßenverkehrsräusche auftreten. 6.6 Insgesamt wird aus schalltechnischer Sicht eingeschätzt, dass sich der Bebauungsplan „Neue Grundschule Neukirchen“ für den Standort einer Schule eignet, wenn vom Architekten die vorstehend genannten Anforderungen für schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109 und die für die Anordnung der Freiflächen beachtet werden. Weitere Hinweise für den mit der Planung der Schulgebäude beauftragten Architekten: 6.7 Die schutzbedürftigen Räume entspr. DIN 4109, an denen die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, sind an der zur maßgeblichen Straßenverkehrsräuschquelle abgewandten Fassadenseite der geplanten Schulgebäude anzuordnen. 6.8 Falls das nicht möglich ist, müssen für diese schutzbedürftigen Räume entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß Anstrich (6.9) getroffen werden. 6.9 Für die zur Tageszeit schutzbedürftigen Räume aller Schulgebäude im Plangebiet, an deren Fenster die schalltechn. Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tageszeit überschritten werden, ist die Einhaltung der erforderl. Luftschalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ durch den jeweiligen Architekten nachzuweisen.

# RECHTSGRUNDLAGEN:

Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren behandelt worden:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
- **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNutzungsverordnung** (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung** (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- **Sächsisches Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetz vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
- **Landesplanungsgesetz** (SächsLPlG) vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706)
- **Landesentwicklungsplan Sachsen** (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)
- **Regionalplanung Chemnitz- Erzgebirge** i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABl. 31/2008) einschl. 1.Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28.10.2004) und 2.Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20.10.2005)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist
- **Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S.451), das durch Art. 8 des Gesetzes vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

Die Kartengrundlage ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) mit Arbeitsstand vom 02/2017. Das amtliche Lage- / Höhenbezugsystem ist ETRS UTM33 / DHHN92.

# SATZUNG der Gemeinde Neukirchen über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neue Grundschule Neukirchen":

Auf Grund des §10 **Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist sowie nach § 89 der **Sächsischen Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S.186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, i.V.m. § 4 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am ....., die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neue Grundschule Neukirchen" in der Fassung vom ..... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen.

# VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufstellungsbeschluss Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 24.10.2019 (Beschlussnummer 96) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 13.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
 

Neukirchen, 14.04.2020	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
------------------------	-------	-------	---------------	--------
- Der Gemeinderat hat am 26.03.2020 (Beschlussnummer 30) den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 

Neukirchen, 14.04.2020	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
------------------------	-------	-------	---------------	--------
- frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
 

Neukirchen, 08.06.2020	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
------------------------	-------	-------	---------------	--------
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 05.06.2020 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom 15.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
 

Neukirchen, 08.06.2020	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
------------------------	-------	-------	---------------	--------
- Der Gemeinderat hat am ..... (Beschlussnummer .....), den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden.
 

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------

# 7. Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen (amtliches Verkündungsblatt) vom ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------

8. Abwägung Entwurf Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am ..... (Beschlussnummer .....), abgewogen.

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------

9. Satzungsbeschluss Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am ..... (Beschlussnummer .....), vom Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... (Beschlussnummer .....), gebilligt.

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------

10. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betrifft Ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Flurkarte wird mit Stand vom ..... bestätigt. Die Lagegenauigkeit der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Landratsamt Erzgebirgskreis Annaberg-Buchholz, .....

Neukirchen, .....	.....	Referatsleiter/in	Siegel
-------------------	-------	-------------------	--------

11. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom ..... (AktENZEICHEN .....), erteilt.

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------

12. Ausfertigungsvermerk Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------

13. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB) Die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zuerteilen ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach §44 Bau GB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Satzung wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt.

Neukirchen, .....	.....	Thamm	Bürgermeister	Siegel
-------------------	-------	-------	---------------	--------



**Gemeinde Neukirchen**  
**Landkreis: Erzgebirgskreis**

Vorhaben:  
**BEBAUUNGSPLAN "Neue Grundschule Neukirchen"**

1. Änderung

Entwurf  
 19.06.2020 M 1:1.000

Bestandteile:  
 TEIL A: Planzeichnung TEIL B: Textteil

**Bauer Tiefbauplanung GmbH**  
 Beratende Ingenieure  
 Tiefbau + Straßenbau + Vermessung + Wasserbau  
 Industriestraße 1 D 08280 Aue  
 Tel: 03771/340200 Fax: 03771/3402040